

## **BGer 5D\_56/2020 vom 19. März 2020**

Bundesgericht, 2020-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_56\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_56_2020)

FR: TF 5D\_56/2020 du 19 mars 2020

IT: TF 5D\_56/2020 del 19 marzo 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid stützt sich auf Besitzes- und Eigentumsrecht, insbesondere auf Art. 928 ZGB. Es handelt sich mithin um eine vermögensrechtliche Zivilsache, wobei der Streitwert Fr. 10'000.-- beträgt; damit ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert nicht erreicht und steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG).

#### **E. 2**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden ( Art. 116 BGG ). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

#### **E. 3**

Das Kantonsgericht bejahte den Verfügungsanspruch der Beschwerdegegnerin, welche als öffentlich-rechtliche Körperschaft Eigentümerin und selbständige Besitzerin der Kathedrale ist, indem der Beschwerdeführer sie in der Ausübung des Besitzes störe. Er wolle mit seinem Protest die Kirche zum Dialog wegen angeblicher Missstände zwingen, wobei er sich dabei unerlaubter Mittel bediene; selbst wenn die Vorhalte des Beschwerdeführers zuträfen, würde kein die Besitzesstörung rechtfertigender Notstand im Sinn von Art. 52 Abs. 2 OR oder Art. 701 ZGB bestehen. Sodann bejahte das Kantonsgericht auch den Verfügungsgrund; der Nachteil ergebe sich bereits daraus, dass sich die Beeinträchtigung im Nachhinein nicht rückgängig machen lasse. Ferner bejahte es auch die Dringlichkeit.

#### **E. 4**

Die Beschwerde besteht grösstenteils in appellatorischen Ausführungen zu angeblichen Missständen in der Kirche, namentlich auch in personeller Hinsicht, wobei über weite Strecken nur schwer nachvollziehbar ist, worin sie genau bestehen sollen, und ferner zu früherem und aktuellem Verhalten der Kirche ihm gegenüber.

An verfassungsmässigen Rechten wird Art. 6 EMRK (S. 4, 6 und 13) sowie Art. 13 EMRK (S. 8) erwähnt; allerdings lässt sich aus den Ausführungen nicht erschliessen, worin die Verletzung bestehen soll.

Einigermassen nachvollziehbar im Zusammenhang mit verfassungsmässigen Rechten sind einzig die Ausführungen zu einer angeblichen Verletzung von Art. 10 EMRK, indem der

Beschwerdegegnerin unterstellt wird, seine Kritik in verborgener Weise bzw. in Andeutungen zu diskreditieren, indem sie wegschaue und es an Dialogbereitschaft vermissen lasse. Letztlich möchte der Beschwerdeführer damit sinngemäss die Meinungsäusserungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund für die Besitzesstörung - dass eine solche vorliegt, stellt der Beschwerdeführer nicht in Frage und ist deshalb auch nicht näher zu erörtern - anführen. Dazu müsste er sich aber mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, welche einen rechtfertigenden Notstand verneinen, im Einzelnen auseinandersetzen. Im Übrigen hat sich auch die Ausübung von Grundrechten im Rahmen der Rechtsordnung abzuspielen; die Grundrechtsausübung macht Zivilrechtsverletzungen nicht per se zulässig (vgl. z.B. BGE 120 II 225 E. 3b 227 betreffend persönlichkeitsverletzende Meinungsäusserung).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.